

GV-Nr.: 261

Ausfertigungen für:

1. Bewilligungsstelle
2. Kommune
3. Eigentümer
4. WHS

**3. Nachtrag zum  
MODERNISIERUNGSVERTRAG  
- 2. BA -  
vom 11.12.2019**

**V e r t r a g**

über die Durchführung von

**Modernisierungs- /Instandsetzungsmaßnahmen  
im Bund-Länder-Programm  
im Bund-Länder-Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ (SDP)**

Zwischen

der Stadtwerke Marienberg GmbH  
Zschopauer Straße 37  
09496 Marienberg  
vertreten durch  
den Geschäftsführer Herrn Mike Kirsch

- nachstehend „**Eigentümer**“ genannt -

und der

Großen Kreisstadt Marienberg  
Markt 1  
09496 Marienberg  
vertreten durch  
Herrn Oberbürgermeister André Heinrich

- nachstehend „**Stadt**“ genannt -

wird nach § 164 a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der derzeit rechtsgültigen Fassung, und den hierzu ergangenen Städtebauförderrichtlinien (insbesondere Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Förderung der Städtebaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen – RL StBauE vom 14. August 2018 einschl. Änderung der Richtlinie Städtebauliche Erneuerung vom 6. September 2019) sowie auf Grundlage der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der derzeit rechtsgültigen Fassung

folgender 3. Nachtrag als **städtebaulicher V e r t r a g** nach § 11 Abs. 4 BauGB geschlossen:

## Vorbemerkungen:

Zum 26.05.2021 erfolgte die 1. Nachtragsregelung zum städtebaulichen Vertrag für den 2. Bauabschnitt, welcher am 11.12.2019 abgeschlossen wurde. Der 1. Nachtrag zum 2. BA regelte die Einbeziehung der Mehrkosten i. H. v. 588.609,63 € in den städtebaulichen Vertrag. Dies war möglich, da die Sächsische Aufbaubank (SAB) als zuständige Förderbewilligungsstelle zum 28.04.2021 der von der Stadt beantragten Anerkennung der Mehrkosten als nichtvorhersehbar zustimmte und diese Mehrkosten im Ergebnis vorbehaltlich der Verwendungsnachweisprüfung als zuwendungsfähig anerkannte.

Eine Erhöhung der Förderung war zum Zeitpunkt des 1. Nachtragsabschlusses der Stadt infolge fehlender Fördermittel nicht möglich.

Mit Bescheid vom 16.06.2021 erhielt die Stadt eine Mittelaufstockung, welche die Grundlage für den 2. Nachtrag vom 14.07.2021 sowie der hierin vereinbarten Kostenerstattungsbetragserhöhung bildete.

Die bei der Bewilligungsstelle vorab in 2021 fernmündlich und nachfolgend im Fortsetzungsbericht (FSB) für 2022 angezeigte Verlängerung des Durchführungszeitraums der Einzelmaßnahme (Sachbericht zum FSB) sowie korrelierend des Durchführungszeitraums der gesamten Fördermaßnahme im Programm SDP erfolgte in Abstimmung mit der SAB als Bewilligungsstelle.

Weil die Fördergesamtmaßnahme und die hierin geförderte Einzelmaßnahme „Am Roten Turm 1“ im kausalen Zusammenhang zu betrachten sind und die Zustimmungen zur Verlängerung des Durchführungszeitraums der Gesamtmaßnahme noch immer nicht vorliegt, muss erneut analog der beim 1. Nachtrag praktizierten Vorgehensweise auf den Vorbehalt der erforderlichen SAB-Zustimmung zur Verlängerung der Gesamtfördermaßnahme hingewiesen werden.

Stark erschwerend wirken auf die komplexe Einzelmaßnahmendurchführung die im Zuge der CORONA-Pandemie unabwendbaren krankheitsbedingten Bauverzögerungen der Bauleistenden sowie die erheblich gestiegenen Materialkosten.

Nachstehende Regelungen sind zur Sicherung der Zuwendungsfähigkeit der Einzelmaßnahme daher geboten. Die Vertragsparteien können dabei nicht die Vorlage der Zustimmung zur Verlängerung des Gesamtmaßnahmendurchführungszeitraums durch die Bewilligungsstelle abwarten. Die Vertragsparteien sind sich in Anbetracht dessen im Klaren, dass nachstehende Regelungen nur dann ihre Wirkungen entfalten, wenn die ausstehende Zustimmung eintrifft und der Stadt noch ausreichende Fördermittel zur Verfügung stehen.

### Die Stadt und der Eigentümer vereinbaren somit nachstehende Regelungen als 3. Nachtrag zum Modernisierungsvertrag - 2. BA - v. 11.12.2019:

- I.) Im Falle sich bei den Schlussrechnungen der Lose bzw. Gewerke Mengen- und/oder Massenmehrungen ergeben oder nachweisliche CORONA-bedingte Wirkungen zur Kostenerhöhung führen, welche zum Zeitpunkt der Leistungsvergabe unvorhersehbar waren, stimmt die Stadt einer Erhöhung der von der SAB im Bescheid vom 28.04.2021 anerkannten Mehrkosten i. V. zu den hiernach sich ergebenden förderfähigen Ausgaben wie folgt zu:

Einer Erhöhung der im 1. Nachtrag vom 26.05.2021 vereinbarten berücksichtigungsfähigen Aufwendungen **im 2. BA**

von	7.434.259,24 €
auf	7.497.300,00 €

und einer Erhöhung des vorläufigen Kostenerstattungsbetrages

von	5.382.690,00 €
um	45.000,00 €
auf	5.427.690,00 €

stimmt die Stadt im Rahmen der vom Eigentümer nach Abschluss der Einzelmaßnahme nachzuweisenden Unrentierlichkeit der Förderung zu.

II.) Als vorläufig zuwendungsfähig gelten die bereits in der **Anlage** zum 1. Nachtrag zu entnehmenden Ausgaben inkl. der von der Bewilligungsstelle eingeschätzten Mehraufwendungen weiterhin. Die unter I.) bezeichnete Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen folgt insoweit ausschließlich aus Mengen- oder Massenmehrungen oder CORONA-bedingten Bauzeitverlängerungen.

Alle weiteren Festlegungen des Modernisierungsvertrages vom 11.12.2019 zum 2. BA sowie die von den voran bezeichneten Neuregelungen nicht betroffenen Inhalte des 1. und 2. Nachtrages bleiben unberührt.

Für den Eigentümer:

Für die Stadt:

Marienberg, den 03.02.2022

Marienberg, den 03.02.2022

  
Stadtwerke Marienberg GmbH  
Zschopauer Straße 37  
09496 Marienberg  
Tel. 03735 6793-0, Fax 22526

(Dienstsiegel/  
Stempel)





- Mike Kirsch -  
Geschäftsführer

- André Heinrich -  
Oberbürgermeister